



# Kantonale Volksabstimmung vom 25. November 2012

Erläuterungen des Grossen Rates

## **Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgaben- gesetz, TAG)**

Der Bündner Tourismus gilt als Hauptmotor der Bündner Volkswirtschaft. Der Anteil des Tourismus am gesamten Exportanteil der Bündner Volkswirtschaft beträgt rund 55 Prozent und ist deutlich grösser als derjenige der Industrie oder von anderen Dienstleistern. Viele Arbeitsplätze in Graubünden hängen somit direkt oder indirekt mit dem Tourismus zusammen. Der Tourismusmarkt ist stark umkämpft. Um den Bündner Tourismus zu stärken und die für die dezentrale Besiedlung so wichtigen Arbeitsplätze im Tourismus zu sichern, sind seit 2006 im Rahmen der Bündner Tourismusreform aus über 90 meist lokalen Kur- und Verkehrsvereinen derzeit 15 gemeindeübergreifende Destinationsmanagement-Organisationen und regionale Tourismusorganisationen entstanden. Als letzter, wichtiger Meilenstein in diesem Reformprozess soll nun das Gesetz über Tourismusabgaben (TAG) die Finanzierung der neu geschaffenen Tourismusstruktur einheitlich und flächendeckend regeln. Rund 120 verschiedene kommunale Kurtaxen- bzw. Tourismusförderungsgesetze werden durch ein kantonales Gesetz abgelöst. Das TAG ist keine neue Steuer: in der Mehrheit der Gemeinden ersetzt die Tourismusabgabe die bisherigen Abgaben. Das TAG sieht vor, dass die Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion unter Einbezug ihrer Tourismusorganisation den Mittelbedarf für verschiedene touristische Aufgaben (Marketing, Infrastrukturen, Veranstaltungen usw.) festlegen. Entsprechend diesem Mittelbedarf definieren die Gemeinden die Abgabenhöhe. Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden.

Alle Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungseigentümer/innen (nicht erfasst werden einfache Maiensässe) sowie Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, werden so in die Finanzierung des Tourismusmarketings und der Tourismusentwicklung eingebunden. Betriebe in Regionen mit höherer Tourismusabhängigkeit leisten höhere Abgaben. Zudem werden Betriebe aus Branchen mit hoher Tourismusintensität stärker belastet. Die einzelnen Privatpersonen entrichten, abgesehen von Ferienwohnungseigentümer/innen, keine Abgabe.

Der Grosse Rat hat das TAG mit 70 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

## **Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG)**

### **Enorme Bedeutung des Tourismus in Graubünden**

#### **Tourismus ist der Hauptmotor**

Der Bündner Tourismus gilt als Hauptmotor der Bündner Volkswirtschaft. Der Anteil des Tourismus am gesamten Exportanteil der Bündner Volkswirtschaft beträgt rund 55 Prozent und ist somit deutlich grösser als derjenige der Industrie oder anderer Dienstleister.

- Um die dezentrale Besiedlung in Graubünden und den Wohlstand im ganzen Kanton flächendeckend zu sichern, braucht es den Tourismus.
- Aufgrund rückläufiger Übernachtungen hat der Bündner Tourismus alleine von 1990 bis 2005 gut 4000 Arbeitsplätze verloren. Er geriet auch gegenüber den vielen Mitbewerbern im Inland (Wallis, Bern) und Ausland (Bayern, Tirol, Südtirol) ins Hintertreffen.

#### **Tourismusreform: Neue Gäste gewinnen**

Die Anfang 2006 lancierte Bündner Tourismusreform ist unumstritten und anerkannt. Sie stellt die Weichen, damit Graubünden den Abwärtstrend im Tourismus stoppen und vom Wachstumspotenzial des internationalen Tourismus profitieren kann.

- Aus über 90 meist lokalen Kur- und Verkehrsvereinen sind derzeit 15 gemeindeübergreifende Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) und regionale Tourismusorganisationen (ReTO) entstanden.
- Mit der Ausrichtung des Marketings und der Strukturen auf die Gewinnung neuer Gäste macht die Tourismusreform den Bündner Tourismus international wettbewerbsfähiger.
- Mit den neuen DMO und ReTO wird das Tourismusmarketing (Gestaltung von touristischen Produkten, Vertrieb und Distribution der Produkte, Werbung/Kommunikation, Erfolgskontrolle) weiter professionalisiert. Der Gast rückt ins Zentrum, das Angebot wird verbessert, die Qualität wird gesteigert.

#### **TAG als modernes Finanzierungsmodell und Abschluss der Reform**

Das Gesetz über Tourismusabgaben (TAG) ist ein letzter, wichtiger Meilenstein in der Bündner Tourismusreform und führt zu einer gesicherten Finanzierung von touristischen Aktivitäten der Gemeinden und Tourismusorganisationen.

- Ohne das TAG sind die neu geschaffenen Strukturen teilweise gefährdet. Die

Wirkung der Tourismusreform würde abgeschwächt.

- Das TAG stellt sicher, dass Gemeinden, Tourismusorganisationen und weitere Akteure im Tourismus zusammenarbeiten und die anstehenden Herausforderungen gemeinsam anpacken.
- Der Gast orientiert sich nicht an Gemeindegrenzen, sondern an Erlebnisräumen, attraktiven Produkten und touristischen Marken. Die derzeit geltenden rund 120 kommunalen Tourismusgesetze mit Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben werden dieser Tatsache nicht gerecht.
- Die Bündner Tourismusreform richtet sich wie andere Reformprojekte stark nach dem Grundsatz «Denken und Handeln in grösseren Räumen». Dies gilt auch für das TAG. Es verbessert insgesamt die Rahmenbedingungen für den Bündner Tourismus.

### **Tourismusförderung in Graubünden**

Das TAG ist keine staatliche Subventionierung des Tourismus. Die staatliche Tourismusförderung erfolgt im Kanton über die Wirtschaftsförderung, nicht über das TAG.

Zwischen 2000 und 2010 wurden rund 7,5 Millionen Franken pro Jahr in touristische Infrastrukturen, Tourismusprojekte und Graubünden Ferien investiert. Mit der Bündner Tourismusreform nimmt der Kanton seit 2006 auch Einfluss auf die strukturellen Voraussetzungen und wendet dafür bis 2013 jährlich 2,5 Millionen Franken auf. Der Bund unterstützt diese Strukturveränderung mit zusätzlich 2 Millionen Franken.

### **Tourismus in der Krise**

Der Tourismus in Graubünden steckt in der Krise. Gründe sind unter anderem

(aber nicht nur) der starke Schweizer Franken, die Wirtschaftslage in Europa oder starke und neue Mitbewerber im globalen Tourismusmarkt. Das touristische Gesamtangebot in Graubünden muss attraktiver und besser werden – alle sind gefordert. Die Tourismusreform erweist sich als enorm wichtige und notwendige Massnahme. Bei Ablehnung des TAG besteht die Gefahr, dass das bisher Erreichte nicht weiter umgesetzt oder gar zunichte gemacht wird. Wird jetzt im Tourismus in Graubünden nichts geändert, wird vieles so bleiben wie heute. Die Tourismusreform und das TAG geben Gegensteuer.

### **Werdegang des TAG**

Während der Ausarbeitung des TAG wurden diverse Forderungen von Parteien, Verbänden, der Branche und von Gemeinden gestellt. Viele dieser Anliegen wurden im TAG berücksichtigt. Das TAG wurde vom Grossen Rat mit 70 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung deutlich angenommen.

### **Das TAG in Kürze**

#### **Einheit und Effizienz: TAG löst 120 Gesetze ab**

Aufgrund der derzeitigen Lage im Tourismus ist es aus Sicht der Regierung und des Grossen Rates notwendig, eine kantonale Grundlage für die Tourismusfinanzierung zu schaffen. Die heute geltenden rund 120 kommunalen Gesetze über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sollen wegfallen. An deren Stelle soll eine einheitliche Tourismusabgabe treten. Das Finanzierungssystem wird den neuen Tourismusstrukturen angepasst und bildet ein zentrales Element für eine er-

folgreiche Umsetzung der Bündner Tourismusreform.

### **Ziele des TAG**

Das TAG entspricht einer einfachen und gerechten Abgabe, die in allen Gemeinden des Kantons gilt und alle Profiteure bzw. Nutzniesser des Tourismus einbezieht. Die Ziele des TAG sind:

- Die Schaffung eines Finanzierungsmodells, das den neuen DMO/ReTO-Strukturen angepasst ist und diese wettbewerbsfähig macht und stärkt.
- Die Erreichung der Reformziele, wie insbesondere die Stärkung des Tourismus, und die Sicherung der für die dezentrale Besiedlung so wichtigen Arbeitsplätze im Tourismus.
- Die Eliminierung der anerkannten Schwächen des heutigen Finanzierungssystems (Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben, weitere Beiträge und Erträge).
- Die administrative Entlastung und die Vereinfachung des Vollzugs in den Gemeinden, die heute bereits eine Abgabe erheben, sowie die Eindämmung von Missbräuchen.

### **Wichtigste Änderungen gegenüber heute**

Das TAG bringt gegenüber heute vier zentrale Änderungen mit sich:

- *Ablösung von 120 Gesetzen:* Die heute in den meisten Gemeinden erhobene Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe wird durch eine einzige Abgabe ersetzt.
- *Alle Gemeinden:* Die Tourismusabgabe wird in allen Gemeinden im ganzen Kanton, regional nach Tourismusintensität abgestuft, erhoben. Der Kreis der Abgabepflichtigen wird in allen Gemeinden gleich definiert.

- *Von der Frequenz zur Kapazität:* Bei allen Beherbergungsbetrieben wird nicht mehr die Frequenz (Logiernächte), sondern die Kapazität (Anzahl Gästezimmer bei Hotels bzw. Wohnfläche bei Ferienwohnungen) für die Abgabe herangezogen.
- *Anschluss an DMO/ReTO:* Im Gegensatz zu heute sollen alle Gemeinden mit einer Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

### **Vorteile des TAG**

Das neue Finanzierungssystem bringt gegenüber dem heutigen System mit Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben folgende Verbesserungen:

- *Kapazitätsbemessung:* Bisher gibt es nur auf «warme Betten» eine Abgabe (Kurtaxe). Mit der Kapazitätsbemessung werden neu «kalte Betten» gleich wie «warme Betten» behandelt. Dadurch wird der aktive Unternehmer belohnt – je höher die Auslastung, desto günstiger die Abgabe (pro Gast berechnet). Ferienwohnungseigentümer/-innen werden motiviert, zu vermieten. Auch Missbräuche bei der Erhebung (Nichtangabe von Logiernächten) können massgeblich reduziert werden.
- *Konstante Mittel:* Mit einer Abgabe nach Kapazität wird die Planbarkeit der Einnahmen erhöht. Zudem sind die Erträge aus Tourismusabgaben relativ stabil. Vor allem in schwierigeren Zeiten wie heute (mit abnehmender Anzahl Logiernächte) ist dies sehr wichtig, da genau dann die Marketinganstrengungen nicht reduziert werden dürfen (antizyklisches Verhalten).
- *Flächendeckend:* Die Abgabe betrifft alle Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungseigentümer/-innen sowie Unternehmen, welche direkt oder

indirekt vom Tourismus profitieren. Damit können alle Akteure, die vom Tourismus profitieren, in dessen Finanzierung eingebunden werden.

- **Effizienz:** Eine kantonal geregelte Finanzierung erhöht die Effizienz der neuen DMO und ReTO und ermöglicht es ihnen, sich auf Marketingaufgaben zu fokussieren.
- **Einheit und Gerechtigkeit:** Die Bemessungsgrundlagen sind im ganzen Kanton einheitlich geregelt.

### **Gemeindebedürfnisse berücksichtigt**

Die Gemeinden erhalten im TAG weitreichende Kompetenzen. Damit ist sichergestellt, dass auch die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse ideal umgesetzt werden können. Voraussetzung ist die Zusammenarbeit mit einer DMO oder ReTO.

- Die Gemeinden legen selbst innerhalb ihrer Tourismusregion unter Einbezug der Tourismusorganisation fest, wie viele Mittel für den Tourismus bereitgestellt werden sollen. Die Abgaben bleiben bei den Gemeinden und in der Tourismusregion.
- Die Umsetzung verschiedener gemeindespezifischer Regelungen und die Festlegung des Abgabebusses bzw. der Höhe der Abgabe mittels Zuschlägen oder Abschlägen obliegen den Gemeinden.
- Die Gemeinden können entscheiden, ob sie ergänzend zu den Erträgen aus dem TAG auch noch andere Mittel (z. B. Erträge aus Liegenschaftssteuern oder allgemeine Steuermittel) für den Tourismus einsetzen möchten. Sie können allenfalls auf Erträge aus dem TAG ganz verzichten und dafür andere Mittel einsetzen.
- Die Gemeinden können die Belastung der einzelnen Abgabepflichtigen (Be-

herbergungsunternehmen, alle übrigen Unternehmen, Ferienwohneigentümer/innen) variieren; sie entscheiden somit, ob z.B. das Gewerbe weniger oder Ferienwohnungen mehr belastet werden.

- Die Gemeinden übernehmen den Vollzug. Viele Gemeinden haben bereits grosse Erfahrung beim Vollzug von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben. Mit einheitlichen Bemessungsgrundlagen, welche einfach fassbar sind (AHV-Lohnsumme, fixe Grössen wie Anzahl Hotelzimmer oder Quadratmeter) wird eine administrative Vereinfachung erreicht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug, z. B. mit einer einheitlichen EDV-Lösung, was zu einer effizienten Umsetzung führen wird.

## **A. Die Vorlage im Detail**

### **1. Die Tourismusabgabe**

Mit der Tourismusabgabe werden die allgemeine Tourismusentwicklung (Infrastrukturen, Veranstaltungen, Informationsstellen etc.) und die Aktivitäten der DMO und ReTO finanziert. Die DMO und ReTO betreiben das professionelle Tourismusmarketing (Produktgestaltung, Vertrieb und Distribution, Promotion und Erfolgskontrolle).

- **Abgabepflicht.** Abgabepflichtig sind alle Beherbergungsbetriebe und übrigen Unternehmen resp. Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (juristische Personen sowie Selbstständig-erwerbende) im Kanton, die direkt oder indirekt aus dem Tourismus Nutzen ziehen. Ebenfalls abgabepflichtig sind die Eigentümer/innen von Ferienwohnungen/-häusern (jedoch ohne einfache

Maiensässe). Nicht abgabepflichtig sind Privatpersonen, also die Einwohner im Kanton (mit Ausnahme der Ferienwohnungsseigentümer/innen).

- **Tourismusnutzen.** Die Höhe der Abgabe orientiert sich am Tourismusnutzen. Dieser ist in Branchen, welche hohe Anteile ihres Umsatzes aus dem Tourismus erzielen, höher als in Branchen mit tiefen Umsatzanteilen aus dem Tourismus. Zudem fallen die Abgabesätze in tourismusintensiven Gemeinden wie Arosa, Davos oder St. Moritz höher aus als in weniger tourismusabhängigen Gemeinden wie z.B. Landquart, Domat/Ems oder Roveredo.
- **Mitteleinsatz heute.** In den letzten Jahren wurden pro Jahr rund 60 Mil-

lionen Franken (Erträge aus den bisherigen Tourismusgesetzen) und weitere 30 Millionen Franken (aus weiteren Beiträgen und Erträgen) zur Finanzierung der Tourismusentwicklung und des Tourismusmarketings in den Gemeinden aufgewendet. Das Ziel des TAG ist nicht, mehr Mittel zu generieren – es geht insbesondere um ein einheitliches, fortschrittliches, den Strukturen angepasstes System der Finanzierung.

- **Abgabebeispiele.** Folgende Tabelle zeigt Beispiele der Belastung von Unternehmen und Eigentümer/innen von Ferienwohnungen in verschiedenen Regionen auf:

<b>Detailhandelsbetrieb mit 4 Mitarbeitenden</b> (AHV-Lohnsumme z.B. Fr. 260 000.–)		
<i>Tourismusregion (Steuersatz)</i>	<i>Abgabe</i>	<i>Abgabe mit kommunalem Zu-/Abschlag*</i>
Oberengadin (0.44%)	Fr. 1294.–	mit Abschlag von 5%: Fr. 1237.–
Lenzerheide (0.33%)	Fr. 1008.–	mit Zuschlag von 10%: Fr. 1094.–
Bündner Rheintal (0.21%)	Fr. 696.–	mit Abschlag von 70%: Fr. 314.–

<b>Baugeschäft mit 20 Mitarbeitenden</b> (AHV-Lohnsumme z.B. Fr. 1 500 000.–)		
<i>Tourismusregion (Steuersatz)</i>	<i>Abgabe</i>	<i>Abgabe mit kommunalem Zu-/Abschlag*</i>
Davos (0.26%)	Fr. 4050.–	mit Zuschlag von 50%: Fr. 6000.–
Lenzerheide (0.21%)	Fr. 3300.–	mit Zuschlag von 10%: Fr. 3615.–
Bündner Rheintal (0.12%)	Fr. 1950.–	mit Abschlag von 70%: Fr. 690.–

<b>3.5-Zimmer-Ferienwohnung</b> (Nettowohnfläche, z.B. 76 m <sup>2</sup> )		
<i>Tourismusregion (Steuersatz)</i>	<i>Abgabe</i>	<i>Abgabe mit kommunalem Zu-/Abschlag*</i>
Unterengadin (Fr. 9.40)	Fr. 864.–	mit Zuschlag von 10%: Fr. 935.–
Surselva (Fr. 8.00)	Fr. 758.–	mit Abschlag von 10%: Fr. 697.–
Val Poschiavo (Fr. 7.10)	Fr. 690.–	mit Abschlag von 20%: Fr. 582.–

Alle Berechnungen inkl. Grundpauschale von Fr. 150.–.

\*Annahme

## 2. Funktionsweise des TAG

Im TAG werden die Abgabesätze der Abgabepflichtigen festgelegt. Für jede Branche gibt es einen Abgabesatz, der auf Basis der AHV-Lohnsumme erhoben wird. Dieser Abgabesatz ist in tourismus-

intensiveren Branchen (z.B. Hotellerie) höher. Bei Beherbergungsbetrieben wird ergänzend noch ein Betrag pro Hotelzimmer erhoben. Bei Ferienwohnungen wird nur anhand der Nettowohnfläche erhoben. Die Abgabesätze sind nicht nur

nach Branchen abgestuft – sie sind auch je nach Tourismusabhängigkeit einer Region höher oder tiefer.

- **Einfache Tourismusabgabe.** Mit den im TAG vorgesehenen Abgabesätzen wird in jeder Tourismusregion ein Betrag ermittelt, der «einfache Tourismusabgabe» genannt wird. Die Gemeinden einer Tourismusregion können einen Zuschlag oder Abschlag auf die «einfache Tourismusabgabe» bestimmen.
- **Abschlag.** Mit einem Abschlag können die Gemeinden reagieren, wenn die Erfüllung der touristischen Aufgaben weniger Mittel braucht als die Erträge aus der einfachen Tourismusabgabe ergeben würden. Die Gemeinde kann auch einen Abschlag beschliessen, wenn sie andere Mittel wie z.B. Erträge aus Liegenschaftssteuern oder allgemeine Steuermittel zur Tourismusfinanzierung einsetzen möchte.
- **Zuschlag.** Mit einem Zuschlag sollen vor allem die lokalen touristischen Bedürfnisse sowohl von Gemeinden (insbesondere im Infrastrukturbereich) als auch von Tourismusorganisationen (z.B. Gästekarten, Inclusive-Angebote, Produktgestaltung, Marketing usw.) abgedeckt werden können.
- **Weitere Anpassungsmöglichkeit.** Des Weiteren kann die Gemeinde die Abgabesätze auch innerhalb der Gruppen von Abgabepflichtigen um bis zu 20 Prozent nach oben oder unten ändern. Ist eine Gemeinde z.B. der Auffassung, die Beherbergungsbetriebe oder das Gewerbe müssten entlastet werden, kann sie deren Abgabesatz senken. Will eine Gemeinde z.B. Ferienwohnungen mehr belasten, hat sie ebenfalls die entsprechende Möglichkeit.
- **Anschluss an DMO/ReTO.** Ist keine zweckmässig strukturierte Tourismus-

organisation vorhanden oder koordiniert eine Gemeinde die diversen Tourismusaufgaben nicht mit einer geeigneten Tourismusorganisation, sieht das Gesetz vor, dass die Gemeinde die «einfache Tourismusabgabe» bei den Abgabepflichtigen erhebt und dem Kanton 40 Prozent dieser Erträge abliefern muss. Der Kanton weist diese Mittel einer geeigneten Tourismusorganisation zu.

- **Tourismus betrifft alle.** Das TAG stellt somit sicher, dass sich alle Gemeinden im Kanton mit touristischen Fragestellungen befassen und die Aufgaben mit einer Tourismusorganisation koordinieren. So können auch nicht als «klassisch touristisch» betrachtete Regionen wie das Bündner Rheintal viel zu einer gesunden Tourismuswirtschaft in Graubünden beitragen, nicht nur als Standort vieler Zulieferer und touristischer Vorleister, sondern direkt auch als Tourismusstandort. Dies beweisen z.B. die Bündner Herrschaft (als Partner der Heidiland Tourismus AG) und Chur Tourismus (mit den umliegenden Gemeinden) mit guten Angeboten im Aufenthalts-, Tages-, Freizeit- und Einkaufstourismus.

### 3. Das TAG ist keine Verstaatlichung des Tourismus

Das TAG dient nicht dazu, den Tourismus mit staatlichen Mitteln zu unterstützen oder gar den Tourismus zu verstaatlichen. Das TAG ist die gesetzliche Grundlage für eine flächendeckende Tourismusabgabe, die von der Wirtschaft, die aus dem Tourismus nutzen zieht und mit dem Tourismus verdient, finanziert wird.

- **Ertrag und Aufwand.** Ein Teil der Umsätze und Erträge, die im Tourismus generiert werden, entstehen nicht dort,



wo der Aufwand für die Bereitstellung von Infrastrukturen (Gemeinden) oder für das Tourismusmarketing (DMO, ReTO) anfällt. Die Erträge fallen bei den Nutzniessern des Tourismus an (Berherbergungsbetriebe, alle Unternehmen mit Tourismusnutzen sowie Ferienwohnungseigentümer/innen). Mit der Tourismusabgabe wird ein kleiner Teil der Erträge bei den Nutzniessern des Tourismus abgeschöpft. Diese abgeschöpften Mittel kommen dann wieder dort zum Einsatz, wo der Aufwand entsteht (touristische Infrastrukturen, Tourismusmarketing etc.).

- **Situation ohne Abgabe.** Ohne Tourismusabgabe, die durch den Staat geregelt wird, müssten die Tourismusorganisationen aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Die Tourismusorganisationen würden somit von der Allgemeinheit und nicht von den Nutzniessern des Tourismus finanziert.

#### 4. Grosszügige Übergangsregelung

Gemäss TAG ist die Erhebung einer Tourismusabgabe in allen Bündner Gemeinden vorgesehen. Die Gemeinden müssen somit innert einer Übergangsfrist ihre bisherigen Abgabesysteme ablösen. Gemeinden, die heute keine Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben kennen, müssen eine Tourismusabgabe gemäss TAG bis spätestens im Jahr 2016 einführen. Gemeinden, die heute schon hohe Erträge aus Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erzielen (wie z.B. Davos oder Oberengadiner Gemeinden) müssen das TAG spätestens ab dem Jahr 2019 anwenden.

#### 5. TAG verlangt Wirkungsprüfung

Der konsequenten Überprüfung des Einsatzes der Erträge aus der Tourismusab-

gabe kommt grosse Bedeutung zu. Das TAG verpflichtet die Tourismusorganisationen zur periodischen Überprüfung der erzielten Wirkungen mittels eines Führungs- und Monitoringsystems. Daraus entsteht ein Lernprozess für die gesamte Tourismusregion. Damit sollen innovative, wettbewerbsfähige Produkte geschaffen, das Tourismusmarketing weiter professionalisiert und die Entwicklung der Tourismusregion zukunftsgerichtet weitergeführt werden.

Der Kanton seinerseits hat eine periodische Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus auf gesamtkantonalen Ebene vorzunehmen. Daraus sollen neue Massnahmen zugunsten eines wettbewerbsfähigen Tourismus abgeleitet werden können.

#### 6. Werdegang der Vorlage

- **Vernehmlassung.** Der Kanton hat Ende 2009 zwei Gesetzesentwürfe zur Tourismusfinanzierung in die Vernehmlassung gegeben:

- das Tourismusfinanzierungsgesetz (TFG) mit einer flächendeckenden kantonalen Abgabe;
- das Tourismusharmonisierungsgesetz (THG) mit wenigen Harmonisierungsvorschriften für Gemeinden, welche eine Tourismusfinanzierung kennen.

Das TFG wurde insgesamt gut aufgenommen und mehrheitlich befürwortet. Insbesondere die Tourismusorganisationen, aber auch diverse Gemeinden und Verbände sowie Interessengruppen, begrüssen eine flächendeckende Regelung der Tourismusfinanzierung in Graubünden. Es wurde jedoch von verschiedener Seite bemängelt, dass der Entwurf des TFG zu wenig Rücksicht auf regionale Bedürfnisse sowie auf die

Gemeindeautonomie nehme. Das THG hingegen wurde als keine echte Alternative beurteilt.

- **TAG Version 1.** Aufgrund dieser Ergebnisse der Vernehmlassung ist als Weiterentwicklung eine erste Version des TAG entstanden: eine flächendeckende kantonale Tourismusabgabe mit viel Handlungsspielraum für die Gemeinden (Mittelfestsetzung, Zu- und Abschläge, Vollzug). Die zuständige Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Grossen Rates hat nach einer ersten Beratung des TAG im Sommer 2011 eine Überarbeitung, unter anderem zur Erweiterung der Gemeindekompetenzen, verlangt.
- **TAG Version 2.** Mit dem überarbeiteten TAG wurde dieser Forderung Rechnung getragen. Neu ist eine Übergangsbestimmung mit einer längeren Einführungsfrist für die Gemeinden vorgesehen. Auch können die Gemeinden spezielle Regeln für Tourismusregionen mit Gästekarten bzw. Inclusive-Angeboten aufstellen sowie die Abgabe für Beherbergungsbetriebe mit einer besonders hohen Anzahl Betten bzw. hohen Personalkosten reduzieren. Schliesslich können sie auf den Vollzug zur Erhebung einer Tourismusabgabe gänzlich verzichten, sofern sie die Finanzierung der Tourismusorganisation aus anderen Mitteln kompensieren. Daneben wurden die Hoteltarife angepasst, was zu einer Entlastung der Hotellerie führt. Anfang 2012 wurde dieses TAG in der WAK beraten.
- **Deutliche Annahme des TAG durch den Grossen Rat.** Der Grosse Rat hat

das TAG in der Aprilsession 2012 ausführlich beraten. Er hat es mit einigen Änderungen mit 70 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung deutlich angenommen.

Die Änderungen, die der Grosse Rat noch vornahm, betrafen die Erweiterung der Gemeindekompetenzen. Neu haben die Gemeinden noch mehr Spielraum, indem sie die Abgabesätze der einzelnen Gruppen von Abgabepflichtigen verändern können. So können sie die Belastungen zwischen Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und übrigen Unternehmen verschieben. Zudem sollen Gemeinden, welche heute bereits Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erheben und damit genügend Mittel generieren, mit einer deutlich längeren Übergangsfrist von fünf Jahren mehr Zeit für den Systemwechsel erhalten.

- **Referendum.** Ein zentraler Diskussionspunkt im Grossen Rat betraf die Frage, ob das TAG für alle Gemeinden gelten solle oder ob Gemeinden, die heute eine Tourismusfinanzierungslösung haben, davon ausgenommen werden können. Insbesondere handelt es sich um die Destinationen Davos Klosters und Engadin St. Moritz. Die Mehrheit des Grossen Rates (72 zu 44 Stimmen) lehnte eine solche Ausnahme ab, da mit dem TAG alle Gemeinden genügend Spielraum für ihre Bedürfnisse haben und der Grundsatz der flächendeckenden, einheitlichen Abgabe nicht durchbrochen werden darf. Kreise aus der Minderheit der Stimmen ergriffen daraufhin das Referendum.

## **B. Argumente des Referendumskomitees**

**Das Tourismusabgabengesetz (TAG) belastet Wirtschaft und Gewerbe im Kanton administrativ und finanziell, löst eine Flut zusätzlicher Gesetze aus und schadet damit dem Bündner Wirtschaftsstandort. Das Komitee «Nein zur neuen Tourismussteuer – NEIN zum TAG» lehnt die Vorlage ab – und zwar aus folgenden Gründen:**

### **1. Neue Steuern lösen die Probleme im Tourismus nicht**

Die Befürworter tun so, als wäre das TAG die Lösung der Probleme im Bündner Tourismus. Tatsache ist, dass noch keinem Wirtschaftszweig mit neuen Steuern geholfen werden konnte. **Im Gegenteil:** Zwangsabgaben sind Teil des Problems, weil sie eine ganze Branche abhängig, träge und phantasielos machen. Wir lösen die strukturellen Probleme des Tourismus nicht, indem wir eine stattliche Mehrheit der Bündner Gemeinden einer neuen Steuer unterwerfen.

### **2. Das TAG schafft kein einziges kommunales Kurtaxengesetz ab**

Die Befürworter behaupten, das TAG schaffe alle kommunalen Kurtaxengesetze ab. Diese Aussage ist falsch. Tatsache ist, dass jede Gemeinde ein Anschlussgesetz erlassen muss, um das TAG umzusetzen. Nebst dem kantonalen Gesetz sind infolgedessen neu 176 Gesetze nötig. Jede Gemeinde muss darin festlegen, wie hoch in ihrem Gebiet die Belastung für die Unternehmer, die Beherberger und die Zweitwohnungsbesitzer sein soll. Sie kann auch Entlastungen für die Hotels der

Fünf-Sterne-Kategorie beschliessen. Zusätzlich ist auch noch in vielen Tourismusgemeinden der Steuerzuschlag auf die ordentliche Tourismussteuer von der Gemeinde festzulegen. Wer behauptet, das TAG vereinfache das Steuersystem, versteht nicht, wie das kantonale Gesetz umzusetzen ist. Von einer Vereinfachung keine Spur!

### **3. Hotellerie muss Tourismussteuern von 21,5 Millionen Franken selber erwirtschaften**

Die Hotellerie liefert gemäss der Botschaft (S. 1442) 21,5 Millionen Franken an Steuererträgen für das TAG ab. Während die Hotellerie die Kurtaxe früher dem Gast separat in Rechnung gestellt hat, muss sie nach dem TAG die Steuer in ihren Hotelpreis einrechnen und auf diese Weise selber erwirtschaften. Da der Gast nur Übernachtungspreise miteinander vergleicht, wird damit die Bündner Hotellerie gegenüber dem Ausland teurer und weniger konkurrenzfähig. Ferner ist bis anhin die Kurtaxe nur für eine effektiv verkaufte Logiernacht angefallen, während nach dem TAG eine fixe Abgabe aufgrund des Zimmerangebots und der Lohnsumme zu entrichten ist. Selbst wenn keine einzige Logiernacht verkauft wird, das Hotel nur während der Hauptsaison offen ist oder wie SAC-Hütten während bestimmter Monate gar nicht bewirtet sind, ist sie fix zu bezahlen. Die Hotellerie wird damit belastet, statt entlastet. Das TAG entpuppt sich damit nicht nur als nutzlos, sondern sogar als schädlich. Jeder Franken für die Tourismussteuer muss vorher verdient werden, was gerade in Zeiten schwindender Margen schwieriger ist als in boomenden Zeiten!

**Übrigens:** Das Tirol, das gerade bei den Befürwortern bei jeder Gelegenheit als leuchtendes Beispiel verwendet wird, setzt weiterhin auf die Kurtaxe. Die Tourismusprofis in Österreich werden wissen warum.

#### **4. Das TAG schwächt die Wirtschaft und das Gewerbe Graubündens**

Das TAG schwächt aber nicht nur die Hotellerie, sondern alle Teile der Bündner Wirtschaft; denn die Basis für die Berechnung der Tourismussteuer bildet die AHV-Lohnsumme. Die neue Steuer wird auf dem Lohn der Arbeitnehmer erhoben und verteuert damit die Arbeitskosten der Unternehmen. Dies schwächt Wirtschaft und Gewerbe im Kanton. Dies gilt umso mehr, als Unternehmen aus anderen Kantonen und dem benachbarten Ausland diese Steuer nicht bezahlen müssen. In einer Zeit, in der gerade öffentliche Aufträge selbst bei geringsten Preisdifferenzen an den Günstigsten vergeben werden, ist dies ein gewichtiger Wettbewerbsnachteil. Belastet wird auch die Exportindustrie, die mit dem harten Franken zu kämpfen hat und aus dem Tourismus keinerlei Nutzen zieht. Auch hier gilt: Wer die Wirtschaft und das Gewerbe entlasten will, darf sie nicht mit neuen Steuern belasten.

#### **5. Das TAG diktiert den Gemeinden ihre Wirtschaftspolitik**

Der Kanton befiehlt den Gemeinden mit dem TAG, für eigenes Marketing im Tourismus Geld auszugeben. Ob die Gemeinde dies will oder für sich im Tourismus überhaupt eine Chance sieht, ist egal. Das ist vom Kanton diktierte Wirtschaftspolitik! Ob die Gemeinden Tamins, Trimmis, Haldenstein

oder Landquart in ihren Tourismus investieren wollen, sollen sie selber aufgrund ihrer eigenen Beurteilung entscheiden. Dafür braucht es keinen Befehl des Kantons.

#### **6. Das TAG ist kompliziert und unverständlich**

Das TAG ist für einen Normalbürger nicht lesbar, die Einteilung der Regionen in verschiedene Abgabeklassen nicht nachvollziehbar und die Bestimmung des für ihn massgebenden Abgabebesatzes gänzlich unverständlich. Nur ein Beispiel: Der Abgabesatz beruht auf der Multiplikation von Tourismusabhängigkeit, Wertschöpfungsintensität, Lohnsumme und einer Steuerungsgrösse. Insgesamt entstehen dadurch weit über 200 (!) Abgabesätze. Dies überblickt und begreift wohl niemand mehr: Der Abgabesatz ist zur undurchsichtigen Black-Box geworden, die eine Zahl und letztlich eine Steuerbelastung ausspuckt, die niemand verifizieren oder nachvollziehen kann.

#### **7. Die Abgabesätze beruhen auf unseriösen und veralteten Grundlagen**

Wie bereits gesagt, berechnet sich der Abgabesatz für die Tourismussteuer auch durch die Multiplikation von Wertschöpfungsintensität und Tourismusabhängigkeit. Um diese beiden Faktoren zu bestimmen, hat der Kanton eine Umfrage machen und auswerten lassen. Insgesamt haben sich an dieser Umfrage aber nur 13,7 Prozent der vorhandenen Arbeitsstätten beteiligt. Und aufgrund dieser wenigen und nicht repräsentativen Rückmeldungen hat der Kanton die Tourismusabhängigkeit und die Wertschöpfungsintensität einer Branche (etwa eines Rei-

sebüros, eines Bäckers oder eines Coiffeurs) bestimmt. Das ist keine seriöse Grundlage, um darauf ein Gesetz aufzubauen. Die Umfrage stammt ferner aus dem Jahr 2008 und datiert damit vor der Annahme der Zweitwohnungsinitiative, welche die Wertschöpfung des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes geradezu umgekrempelt hat. Namentlich das Bauhaupt- und Baunebengewerbe müssen sich demnach aufgrund einer Wertschöpfung besteuern lassen, die sie künftig unmöglich mehr werden realisieren können.

### **8. Das TAG ist ein Bürokratiekoloss**

Das TAG baut einen gigantischen Bürokratieapparat auf, der Bürger und Gemeinden gleichermaßen trifft. Die Gemeinden müssen das Gesetz umsetzen und haben dafür die Daten für die Abgabesätze zu erheben und zu verwalten (AHV-Lohnsumme, Anzahl Zimmer, Fläche der Wohnung, Vermietung von Maiensäss und Jagdhütten usw.). Sie werden ferner alle Maiensäss- und Jagdhütten auf ihrem Gebiet darauf überprüfen müssen, ob sie touristisch genutzt sind. Wird eine Hütte vermietet, fällt sie automatisch unter das TAG. Wird sie nicht vermietet, muss die Gemeinde beurteilen, ob die Hütte «einfach» ist. Verfügt die Hütte über Solarstrom und Wasseranschluss, ist sie abgabepflichtig.

Selbstverständlich haben die Einwohner, Unternehmer und Unternehmen

bei der Datenerhebung unentgeltlich mitzuwirken – und zwar nicht nur hinsichtlich der sie betreffenden Bemessungsgrundlagen, sondern auch betreffend aller «sonstigen abgaberelevanten Daten» (Art. 29 Abs. 2 TAG). Wer dabei vorsätzlich oder fahrlässig einen Fehler macht, wird mit einer Busse bis zu 10000 Franken bestraft.

Das TAG ist damit ein Schlag ins Gesicht derjenigen Bürgerinnen und Bürger, die mit einem Ja-Anteil von 91,37 Prozent die Initiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung angenommen haben. Art. 84 Abs. 4 der Bündner Kantonsverfassung würde verlangen, dass die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten sind. **Mit dem TAG passiert genau das Gegenteil:** Mehr Bürokratie, mehr Formulare, mehr Statistiken, mehr unverständliche Gesetzestexte, mehr Fragebogen und mehr Kontrolle als zuvor.

### **9. Das TAG ist ungerecht und willkürlich**

Das TAG produziert Ungerechtigkeiten zuhauf. Dies wird etwa beim Blick auf die Besteuerung der Wohnungen in ausgewählten Gemeinden sofort offensichtlich, denn es wird überhaupt nicht danach unterschieden, zu welchem Mietzins eine Wohnung vermietet werden kann:

Ort/Fraktion	Abgabeklasse	Steuerbetrag Zweitwohnung/gelegentliche Vermietung 100 m <sup>2</sup>	Steuerbetrag gewerbsmässig vermietete Wohnung 100 m <sup>2</sup>
Andeer, Avers, Poschiavo	V	710	1420
Disentis, Safien, Vals	IV	800	1600
Bergell, Filisur Tinizong,	III	870	1740
Davos, Tschlin, Klosters	II	940	1880
St. Moritz, Zernez	I	1000	2000

Die Unterschiede in den Belastungen sind sehr gering, so dass ein Wohnungseigentümer einer gelegentlich vermieteten Wohnung in St. Moritz nur 60 Franken mehr bezahlt als derjenige in Tschlin oder nur 130 Franken mehr als derjenige im Bergell. Dass der Eigentümer in St. Moritz und Davos (etwa während des WEF) viel bessere Mietzinsen erzielen kann als der Eigentümer in Tschlin, spielt keine spürbare Rolle. Ist das gerecht? Das Referendumskomitee sagt dazu mit Überzeugung «Nein!».

Die Willkürlichkeit der Einteilung gilt auch für die Tourismusregionen: Unterengadiner Gemeinden und Fraktionen wie Ardez und Tschlin werden stärker besteuert als Unternehmer in Lenzerheide und gleich behandelt wie die touristisch ungleich stärkeren Gemeinden Davos und Klosters. Unternehmer im Safiental unterliegen dem gleichen Abgabesatz wie Unternehmer in Disentis, Sedrun oder in Vals. Weshalb in Caldfreisen nach einer Übergangsfrist gleich hohe Abgaben zu zahlen sein werden wie in Arosa, dürfte auch niemand erklären können.

#### **10. Auch kleine Gemeinden kommen unter die Räder und verlieren ihre Autonomie**

Fatale Auswirkungen auf die Ge-

meindekasse hat das TAG für kleine Gemeinden mit kleinerem touristischen Angebot. Auch dazu ein Beispiel: Safien ist zusammen mit Vals und anderen Gemeinden der Surselva in der Tourismusregion Surselva. Beschliesst die Region mit Mehrheitsentscheid von zwei Dritteln einen Zuschlag auf die einfache Tourismussteuer von vielleicht 50 Prozent, so bezahlt ein Unternehmer, der eine einfache Steuer von 1000 Franken entrichten müsste, eine Steuer von 1500 Franken. Für Safien wäre aber eine Steuer von 1500 Franken viel zu hoch, weshalb die Gemeinde einen Abschlag von 50 Prozent auf die einfache Steuer beschliesst. Die Differenz von 1000 Franken muss Safien nun aber aus dem allgemeinen Steuertopf der Tourismusdestination überweisen (siehe Art. 6 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 TAG). Safien hat hier somit keine Autonomie mehr über ihre Finanz- und Ausgabenpolitik.

#### **11. Betroffene aus grossen und kleinen Tourismusorten bekämpfen das TAG**

Namhafte Betroffene, auch zahlreiche Hotelliers, bekämpfen das TAG. Aus anerkannten Tourismusregionen wie Davos, Klosters, Arosa und dem Oberengadin kommt klarer Widerstand.

Alleine diese Regionen generieren fast 60 Prozent der Logiernächte im ganzen Kanton. Weshalb soll man sie unter das Joch eines Gesetzes zwingen, das sie wegen der schädlichen Auswirkungen ablehnen? Aber auch Einwohner kleiner Gemeinden zeigen sich unzufrieden, weil sie als Unternehmer oder Wohnungseigentümer unbesehen ihrer wirtschaftlichen Kraft nach dem TAG nahezu gleich besteuert werden, wie Unternehmer und Eigentümer aus den Topregionen Graubündens. Das ist intransparent, ungerecht und willkürlich und verdient an der Urne nur eine Antwort: Ein klares «Nein!».

[www.tag-nein.ch](http://www.tag-nein.ch)

### **C. Argumente des Grossen Rates**

Der Grosse Rat hat dem Gesetz über Tourismusabgaben (TAG) mit 70 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt, denn:

- das TAG ist eine einfache, flächendeckende, effiziente und gerechte Basis zur Finanzierung des Tourismus. Es sichert zudem die neuen Destinationsstrukturen.
- das TAG löst 120 kommunale Gesetze ab. Dies trägt zur administrativen Entlastung bei. Die Ressourcen können so für die Gästegewinnung eingesetzt werden.
- das TAG stärkt als letzter, wichtiger Meilenstein der Tourismusreform den Tourismus in Graubünden. Damit kann die Wertschöpfung erhöht und die Arbeitsplätze in den Regionen sowie die dezentrale Besiedlung gesichert werden.
- das TAG ist notwendig, um die Wirkung der anerkannten, heute umso dringenderen Tourismusreform nicht

zu schwächen. Mit dem TAG und der Reform kann dem Abwärtstrend im Bündner Tourismus begegnet werden. Das TAG wurde von Touristikern, Destinationsvertretern und Gemeinden gefordert.

- das TAG bindet alle Unternehmen in die Finanzierung ein, die vom Tourismus Nutzen ziehen. Die Abgabenhöhe variiert je nach Tourismusabhängigkeit einer Branche und Region. Arbeitnehmende sind von der Tourismusabgabe nicht betroffen.
- das TAG berücksichtigt die Gemeindebedürfnisse. Die Gemeinden können festlegen, wie viele Mittel sie für den Tourismus einsetzen wollen. Das TAG bietet den Gemeinden zudem genügend Flexibilität.
- das TAG ist zwar nicht das einzige Instrument, mit welchem der Tourismus wieder auf Kurs gebracht werden kann, aber es ist eines. Werden die Tourismusreform und die neuen Tourismusstrukturen nicht mit dem TAG gestärkt, dann wird es mit dem Tourismus in Graubünden im Vergleich zu unseren direkten Mitbewerbern weiter abwärts gehen.

Das TAG wird heute auch von Hotellerie-suisse Graubünden, Bergbahnen Graubünden, Gastro Graubünden, Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Graubündnerischer Baumeisterverband, Bündner Bauernverband und weiteren Organisationen unterstützt.

#### **Dem Referendatskomitee ist Folgendes zu entgegnen:**

##### **1. Einheitlichkeit, Einfachheit und Effizienz**

- *120 Gesetze weniger.* Das TAG löst 120 kommunale Gesetze ab. Es gibt mit

dem TAG nur noch ein einheitliches Gesetz über Tourismusabgaben für alle. Das System des TAG ist zudem einfach. Für die meisten Gemeinden ist eine Abgabe für den Tourismus nicht neu, also keine neue Steuer.

- *Entlastung.* Das TAG entlastet die Mehrheit der Gemeinden (die bereits Abgaben kennen). Mit dem einheitlichen Abgabesystem können Synergien genutzt werden. Der Vollzugsaufwand für Gemeinden, die noch keine Abgabe kennen, bleibt deshalb im Rahmen, auch weil sie durch den Kanton unterstützt werden (einheitliche Software, einheitliche Beratung etc.).
- *Einfach.* Das TAG basiert auf bekannten und vorhandenen Datengrundlagen (AHV-Lohnsumme, Nettowohnfläche etc.). Es müssen keine neuen Daten erhoben werden. Jeder Betroffene muss sich nur mit einem einzigen Abgabesatz, nämlich dem gemäss seiner Branche und seiner Region, beschäftigen. Dass 200 Abgabesätze entstehen, ist reine Theorie.
- *Transparent.* Das TAG führt aufgrund der Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen zu mehr Transparenz zwischen und innerhalb von Tourismusregionen.
- *Keine neuen Gesetze.* Es braucht keine neuen Gesetze in den 176 Bündner Gemeinden. Was benötigt wird, ist eine Ergänzung der bereits vorhandenen kommunalen Steuergesetze mit höchstens zwei, drei Sätzen. Dies reicht aus. Damit hat die Gemeinde die notwendigen Grundlagen für den Vollzug bzw. die Erhebung der Abgabe gemäss TAG samt Zuschlägen und Abschlägen. Das Verfahren zur Anpassung des kommunalen Steuergesetzes ist in jeder Gemeinde Routine. Zudem stellt der Kan-

ton wie heute ein Mustererlass zur Verfügung.

Beschliesst die Gemeinde einen Abschlag, der im Ergebnis die Tourismusabgabe eliminiert (Art. 6 TAG – Verzicht auf Vollzug), sind keine Anpassungen im kommunalen Steuergesetz nötig. Dieser Fall kann vor allem bei den Gemeinden im Rheintal eintreten.

Will eine Gemeinde allerdings von weiteren Möglichkeiten, welche das TAG bietet, Gebrauch machen (Abgabesätze innerhalb der Gruppen von Abgabepflichtigen verschieben, Entlastung von personalintensiven Hotels, Gästekarten bzw. Inclusive-Angebote) dann braucht es weitere Bestimmungen. Dafür reichen ein paar Artikel auch wieder im kommunalen Steuergesetz aus. Dies wird aber nur in sehr wenigen Gemeinden vorkommen (z. B. Davos, Arosa, im Oberengadin).

- *Abbau von Bürokratie.* Das TAG als einheitliches, flächendeckendes, kantonales Gesetz trägt wesentlich zum Abbau von Bürokratie bei. Für alle Gemeinden gelten dieselben Regelungen. Mit den bereits bekannten Datengrundlagen werden die Abgabepflichtigen so weit wie möglich entlastet.

Die Strafbestimmungen des TAG entsprechen denjenigen in anderen Steuergesetzen. Die Regeln sind nicht neu. Dass Verstösse geahndet werden können, ist jedem bekannt.

Die meisten Gemeinden beurteilen bereits heute, ob ein Maiensäss als Ferienwohnung gilt oder nicht. Daran wird sich nichts ändern.

## **2. Gemeindeautonomie bleibt gewahrt**

- *Gemeinden legen Mittel und Strategie selbst fest.* Der Kanton befiehlt den Gemeinden nicht, wahllos Geld für den



Tourismus auszugeben. Die Gemeinden entscheiden selbst, was sie für den Tourismus tun und wie viel Mittel sie dafür ausgeben wollen. Die Gemeinde legt – analog dem Steuerfuss für die Einkommenssteuern – den Abgabefuss (also die Höhe der Abgabe) fest.

Heute gibt es in allen Regionen eine Tourismusorganisation, auch im Rheintal. Das TAG sieht vor, dass sich die Gemeinden der Region zusammensetzen und mit der Tourismusorganisation absprechen, wie viele Mittel sie einsetzen wollen.

Der Kanton schreibt mit dem TAG keine Wirtschaftspolitik vor. Vielmehr ist die Wirtschaftspolitik in Artikel 84 der Kantonsverfassung geregelt, wonach Gemeinden zusammen mit dem Kanton ihre Beiträge leisten.

- *Gemeindefinanzen sind nicht betroffen.* Die Mittel, welche die Gemeinde für den Tourismus einsetzen möchte, werden mit den Erträgen aus dem TAG finanziert. Das TAG hat keine negativen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen.
- *Gemeindebedürfnisse berücksichtigt.* Das TAG berücksichtigt die Gemeindebedürfnisse und die Gemeindeautonomie. Die Gemeinden erhalten im TAG weitreichende Kompetenzen und Anpassungsmöglichkeiten. Damit ist sichergestellt, dass auch die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse ideal umgesetzt werden können.

### **3. Wirtschaft wird gestärkt, Abgabe ist gerecht**

- *Stärkung der Wirtschaft.* Der Tourismus ist der Hauptmotor der Bündner Wirtschaft. Das Gewerbe im Kanton und die Arbeitsplätze stehen zu einem grossen Teil direkt oder indirekt in einer

Beziehung zum Tourismus. Geht es dem Tourismus gut, wird dadurch die ganze Wirtschaft des Kantons gestärkt.

- *Nutzniesser finanzieren.* Es ist richtig und gerecht, dass die Wirtschaft im Kanton, die vom Tourismus indirekt oder direkt profitiert, in die Finanzierung des Tourismus eingebunden wird. Dieses Prinzip gilt praktisch in allen Tourismusregionen der Schweiz und im benachbarten Ausland.
- *Flächendeckend und gerecht.* Mit dem TAG als flächendeckende Abgabe wird gerechterweise sichergestellt, dass alle Betriebe im Kanton, die vom Tourismus profitieren, ihren Beitrag leisten. Mit dem bisherigen System mit 120 verschiedenen kommunalen Gesetzen bestehen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten – heute bezahlen die einen, und andere (obwohl sie ebenfalls vom Tourismus profitieren) zahlen nichts.
- *Trittbrettfahrer und Dunkelziffern eliminiert.* Das TAG lässt keine Trittbrettfahrer mehr zu. Alle Nutzniessenden entrichten eine Abgabe (auch Gewerbe und Ferienwohnungen, nicht nur Hotelbetriebe). Zudem wird mit dem TAG die Dunkelziffer bei der Kurtaxerhebung beseitigt.
- *Tourismusintensität berücksichtigt.* Die Abgabe ist gerechterweise nach Tourismusintensität einer Branche und einer Region abgestuft. Je geringer der Nutzen einer Branche oder einer Region aus dem Tourismus, desto tiefer die Abgabe.
- *Hotellerie.* Heute sind rund 98 Prozent aller Logiernächte im Kanton bereits mit einer Kurtaxe belastet. Die Hotellerie wird somit nicht neu in die Tourismusfinanzierung einbezogen. Vielmehr werden Hotels, die ihre Auslastung verbessern, entlastet. Ein-Saison-

Betrieben kann eine Reduktion gewährt werden (ist bereits heute Praxis).

- *Fehlender Tourismusnutzen.* Wer weder direkt noch indirekt einen Tourismusnutzen hat, leistet keine Abgabe. Der Umsatzanteil von Unternehmen, der ausserhalb des Kantons erwirtschaftet wird, muss bei der Bemessung berücksichtigt werden, da hier ein Tourismusnutzen fehlt.
- *Ferienwohnungen sind abgabepflichtig.* Die Erhebung einer Abgabe auf Ferienwohnungen ist nicht neu und bewegt sich gemäss TAG auf ähnlichem Niveau wie bisher. Auf andere Wohnungen (z.B. Erstwohnungen) ist keine Abgabe zu leisten.
- *Vergleich Tirol.* Im Land Tirol gibt es ein Finanzierungssystem (umsatzbasierte Tourismusabgaben des Landes), das dieselben Ziele wie das TAG verfolgt. Das Land Tirol kennt somit auch eine flächendeckende Abgabe, die bei allen Nutzniessern erhoben wird. Zusätzlich und anders als im TAG vorgesehen wird im Tirol aber in allen Gemeinden noch eine Kurtaxe erhoben.

#### **4. Die Grundlagen für die Abgabe**

- *Wissenschaftlich fundiert und aktuell.* Die Grundlagen für die Bewertung der Tourismusintensität einer Branche und Region, wonach sich die Höhe der Abgabe richtet, sind wissenschaftlich begründet und aktuell. Die Branchen richten sich nach den NOGA-Codes des Bundesamts für Statistik. Mit der HTW Chur (Prof. Ruedi Minsch, heute Chefökonom von economiesuisse) wurde eine touristische Wertschöpfungsstudie erarbeitet. Wesentliche Punkte der weitergehenden Berechnungen (touristische Abhängigkeit von Subregio-

nen, Wertschöpfungsintensität von Branchen) beruhen auf Parameter, welche stets aktualisiert werden können.

- *Ausgewogene Tarife.* Die wissenschaftlich ermittelten Abgabesätze wurden vielen Praxistests unterzogen. Daraus ergab sich, dass die Belastung zwischen den Abgabepflichtigen ausgewogen ist. Unternehmen und Hotels werden im Durchschnitt nicht stärker belastet als heute. Zudem entsprechen die Abgabesätze dem Mittelbedarf für eine zukunftsorientierte Tourismusfinanzierung in Graubünden.
- *Abschaffung aller Tourismusabgaben als Lösung?* Wenn die Erhebung einer Tourismusabgabe träge, phantasie los und abhängig macht, wie das Referendumskomitee behauptet, dann wäre der Abbau aller entsprechenden Tourismusabgabegesetze im Kanton die logische Konsequenz. Damit gäbe es keinen Tourismus mehr in Graubünden – es könnten weder Infrastrukturen noch Marketingaufgaben für die Gästegewinnung finanziert werden.

#### **Fazit – Zustimmung zum TAG**

Aus all diesen Gründen verdient das Gesetz über Tourismusabgaben (TAG) eine klare Zustimmung der Bündner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Die Branche ist auf ein modernes Finanzierungssystem angewiesen und befürwortet mit absoluter Mehrheit das TAG. Das TAG ist notwendig für unseren Tourismus. Der Tourismus ist notwendig für unsere Volkswirtschaft und für unsere Arbeitsplätze – für Graubünden.

**Wird das TAG abgelehnt, ändert sich an der heutigen Situation nichts. Neue Impulse für den Tourismus würden fehlen.**

## **D. Antrag**

Der Grosse Rat hat dem Erlass eines Gesetzes über Tourismusabgaben in der Aprilsession 2012 mit 70 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Abstimmungsvorlage zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates:

Die Landespräsidentin:  
*Elita Florin-Caluori*

Der Aktuar: *Claudio Riesen*



# Abstimmungsvorlage

## Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG)

Vom 18. April 2012

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Artikel 31 und 94 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2011<sup>3)</sup>

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Gesetz dient:

Zweck

- a) der Finanzierung des betriebsübergreifenden Tourismusmarketings;
- b) der Entwicklung des Tourismus sowie der Förderung von Errichtung und Betrieb touristischer Infrastrukturen im Kanton;
- c) der optimalen Aufgabenteilung zwischen Tourismusorganisationen und Gemeinwesen;
- d) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Tourismusregionen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck regelt der Kanton die Erhebung einer Tourismusabgabe.

<sup>3</sup> Die Erträge der Tourismusabgabe stehen unter Vorbehalt von Artikel 25 den Gemeinden zu.

<sup>4</sup> Die Verwendung weiterer Mittel des Kantons und der Gemeinden zur Tourismusfinanzierung bleibt vorbehalten.

---

<sup>1)</sup> GRP 2011/2012, 1102

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 1383

## **Art. 2**

Begriffe

In diesem Gesetz verwendete Begriffe mit besonderer Bedeutung werden im Anhang 1 definiert.

## **Art. 3**

Tourismus-  
organisationen

<sup>1</sup> Tourismusorganisationen sorgen in Koordination mit den Gemeinden für die touristische Entwicklung und das touristische Marketing einer bestimmten Tourismusregion. Grundlage bildet ein Geschäftsplan mit mehrjährigem Zeithorizont.

<sup>2</sup> Den Tourismusorganisationen obliegen insbesondere die Aufgaben gemäss Anhang 1 Litera f zu diesem Gesetz.

<sup>3</sup> Tourismusorganisationen können einzelne Aufgabenbereiche an Dritte delegieren sowie selber weitere Aufgaben übernehmen.

<sup>4</sup> Die Tourismusorganisationen müssen eine zweckmässige Aufgabenerfüllung und Organisation gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf Struktur, Grösse, Führung, Produktgestaltung, Marktbearbeitung, Verkauf und Controlling.

## **Art. 4**

Gemeinde-  
aufgaben

<sup>1</sup> Gemeinden sind in Koordination mit den Tourismusorganisationen grundsätzlich für folgende Bereiche zuständig:

- a) den Aufbau, den Betrieb und den Unterhalt der touristischen Infrastruktur (Wanderwege, Sportstätten, Langlaufloipen, Ortsbus, Freizeitanlagen und dergleichen);
- b) die Koordination und Förderung lokaler Aktivitäten und Veranstaltungen;
- c) die Schaffung optimaler Voraussetzungen im Sinne des Zweckartikels wie die Erstellung von Planungsgrundlagen für tourismusrelevante Bereiche, die Erarbeitung eines Tourismusleitbilds sowie die einzelbetriebliche Förderung touristischer Angebote und dergleichen;
- d) die Festsetzung eines Zuschlags oder Abschlags zur einfachen Tourismusabgabe im Sinne von Artikel 23.

<sup>2</sup> Gemeinden können einzelne Aufgabenbereiche an Dritte delegieren sowie selber weitere Aufgaben übernehmen.

## **Art. 5**

Aufgaben-  
koordination

Gemeinden innerhalb einer Tourismusorganisation beschliessen untereinander in geeigneter Form unter Einbezug der Tourismusorganisationen insbesondere über:

- a) die angemessene Finanzierung der Tourismusorganisationen mittels Erträgen der Tourismusabgabe oder anderer Mittel und die Höhe des Abgabefusses gemäss Artikel 22 und 23 in der Region;
- b) die konkrete Aufgabenteilung;

c) die strategische Ausrichtung der Tourismusregion.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann darauf verzichten, dass auf ihrem Gebiet eine Tourismusabgabe erhoben wird, indem sie den Abschlag gemäss Artikel 23 so festsetzt, dass im Ergebnis keine Tourismusabgabenschuld resultiert.

Verzicht auf Abgabenerhebung

<sup>2</sup> Beschliesst eine Gemeinde einen solchen Abschlag, wird auch keine Grundpauschale erhoben. Die fehlenden Einnahmen aus der Grundpauschale sind ebenfalls aus anderen Mitteln zu kompensieren.

#### **Art. 7**

Kann diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung.

Subsidiäres Recht

## **II. Abgabesubjekt und Abgabeobjekt**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind:

Abgabesubjekte

- a) Beherbergungsunternehmen;
- b) übrige Unternehmen;
- c) nicht gewerbsmässig Beherbergende;
- d) Wohnungseigenennutzende und deren Familienangehörige.

<sup>2</sup> Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie weitere Personen und Einrichtungen, die von den direkten Steuern ausgenommen sind, sind für den Bereich, mit welchem sie infolge einer unternehmerischen Tätigkeit am Markt im Wettbewerb mit privaten Anbietenden auftreten, gleich wie übrige Unternehmen abgabepflichtig, sofern der unternehmerische Bereich überwiegt. Die Rhätische Bahn und die Matterhorn Gotthard Bahn sind ausnahmslos abgabepflichtig.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Von der Tourismusabgabe befreit sind Tourismusorganisationen sowie der Verein Graubünden Ferien.

Ausnahmen

<sup>2</sup> Die Regierung kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen vorsehen, namentlich aus Praktikabilitätsgründen oder für Abgabepflichtige, welche aufgrund geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung erheblich behindert werden.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Abgabeobjekt ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Abgabeobjekt

<sup>2</sup> Kein Tourismusnutzen liegt insbesondere vor bei Grundstücken wie einfachen Maiensässhütten, Jagdhütten, Schutzhütten und dergleichen, die nicht touristisch genutzt werden.

### **III. Bemessungsgrundlagen**

#### **Art. 11**

Grundpauschale

<sup>1</sup> Sämtliche Abgabepflichtigen mit Ausnahme der Familienangehörigen entrichten eine jährliche Grundpauschale. Ausser im Falle von Stockwerkeigentum wird bei Miteigentums- oder Gesamthandsverhältnissen nur eine einzige jährliche Grundpauschale geschuldet.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige mit mehreren innerkantonalen Anknüpfungspunkten (Sitz und Betriebsstätte sowie dergleichen) entrichten die einheitliche Grundpauschale jeweils wie folgt:

- a) Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen in der Gemeinde, in der sich ihr Sitz/Wohnsitz beziehungsweise bei ausserkantonalen Unternehmen ihre grösste Betriebsstätte befindet; oder
- b) nicht gewerbmässig Beherbergende beziehungsweise Wohnungseignutzende in der Gemeinde, in der sich die grösste Nettowohnfläche befindet.

<sup>3</sup> Sind bei einem Abgabepflichtigen beide Anknüpfungspunkte von Absatz 2 gegeben, geht Absatz 2 Litera a vor.

#### **Art. 12**

Variabler Teil  
1. Bemessungs-  
grundlagen

Der variable Teil der Tourismusabgabe wird jährlich aufgrund folgender Bemessungsgrundlagen festgesetzt:

- a) bei Beherbergungsunternehmen:  
nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme beziehungsweise des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens<sup>1)</sup> und einer Quote eines allfälligen betrieblichen Aufwandes bei ausserkantonalem Personalverleih<sup>2)</sup> (Personalverleihquote) sowie kumulativ nach Massgabe der Nettowohnfläche (gewerbmässige Ferienwohnungsbetreiber), Anzahl Gästezimmer (Hotels, Jugendherbergen), Anzahl Schlafstellen (Gruppenunterkünfte) oder der im Kanton gelegenen Stellplätze (Camping);
- b) bei übrigen Unternehmen:  
nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme beziehungsweise des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens<sup>3)</sup> und einer Quote eines all-

---

<sup>1)</sup> Art. 5 und 9 AHVG, SR 831.10

<sup>2)</sup> Art. 12ff. AVG, SR 823.11

<sup>3)</sup> Art. 5 und 9 AHVG, SR 831.10



- fälligen betrieblichen Aufwandes bei ausserkantonalem Personalverleih<sup>1)</sup> (Personalverleihquote);
- c) bei nicht gewerbsmässig Beherbergenden:  
nach Massgabe der Nettowohnfläche des im Kanton gelegenen Wohnraums (nicht gewerbsmässig vermietete Ferienwohnungen) oder der Anzahl Gästezimmer (Privatzimmeranbieter), die Ferien- oder Erholungszwecken dienen;
  - d) bei Wohnungseigenennutzenden:  
nach Massgabe der Nettowohnfläche des im Kanton gelegenen Wohnraums, der Ferien- oder Erholungszwecken dient.

### Art. 13

<sup>1</sup> Bei selbständig erwerbenden Abgabepflichtigen, die ein Beherbergungsunternehmen oder übriges Unternehmen betreiben, wird der variable Teil der Tourismusabgabe aufgrund der provisorischen AHV-Beitragsverfügung bemessen, sofern die oder der selbständig erwerbende Abgabepflichtige nicht die Bemessung nach Massgabe der definitiven AHV-Beitragsverfügung verlangt. 2. Sonderfälle

<sup>2</sup> Bei besonderen Geschäftsmodellen (Outsourcing und dergleichen) ist die Bemessungsgrundlage durch die ausserkantonale Personalverleihquote (Art. 12 Abs. 1 lit. a und b) zu ergänzen oder durch die zuständige Vollzugsbehörde zu schätzen.

<sup>3</sup> Wird bestimmter Wohnraum durch eine juristische oder natürliche Person genutzt, die mit Bezug auf diesen Wohnraum sowohl Wohnungseigenutzerin als auch nicht gewerbsmässig Beherbergende ist, wird die Tourismusabgabe nur nach Massgabe der überwiegenden Nutzungsart erhoben. Ohne entsprechenden Nachweis durch die abgabepflichtige Person wird Wohnungseigenennutzung vermutet.

### Art. 14

<sup>1</sup> Der Umfang der objektiven Abgabepflicht und der Bemessungsgrundlage richtet sich nach den Grundsätzen des inner- und interkantonalen sowie des internationalen Doppelbesteuerungsrechts. Umfang der objektiven Abgabepflicht

<sup>2</sup> Für Abgabepflichtige mit ausserkantonaler Tätigkeit, die infolge dieser Tätigkeit einen geringeren Tourismusnutzen erzielen, reduziert die zuständige Vollzugsbehörde die Bemessungsgrundlage angemessen. Dafür massgebend ist im Regelfall das Verhältnis der kantonsexternen zur kantonsinternen Quote. Bei der Quotenbestimmung ist auf geeignete Schlüsselgrössen (Umsatz, Anzahl Mitarbeitende und dergleichen) abzustellen.

---

<sup>1)</sup> Art. 12ff. AVG, SR 823.11

## **IV. Abgabesätze**

### **Art. 15**

Grundpauschale Die Regierung setzt die Grundpauschale fest. Sie beträgt maximal 300 Franken.

### **Art. 16**

Variabler Teil  
1. Beherbergungsunternehmen Für Beherbergungsunternehmen gelten die Prozentsätze gemäss Anhang 2 sowie kumulativ die Beträge gemäss Anhang 3 zu diesem Gesetz.

### **Art. 17**

2. Übrige Unternehmen Für übrige Unternehmen gelten die Prozentsätze gemäss Anhang 2 zu diesem Gesetz.

### **Art. 18**

3. Nicht gewerbsmässig Beherbergende Für nicht gewerbsmässig Beherbergende gelten die Beträge gemäss Anhang 3 zu diesem Gesetz.

### **Art. 19**

4. Wohnungseigenennutzende <sup>1</sup> Für Wohnungseigenennutzende gelten die Beträge gemäss Anhang 3 zu diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Die Bemessung gemäss Absatz 1 beruht auf Durchschnittsverhältnissen der Belegung. Weichen die Verhältnisse einer oder eines Abgabepflichtigen von den angenommenen Durchschnittsverhältnissen erheblich ab, kann die Tourismusabgabe auf Antrag durch die zuständige Vollzugsbehörde unter Berücksichtigung des Nutzen-/Vorteilsprinzips angemessen reduziert werden.

### **Art. 20**

Regierungskompetenzen <sup>1</sup> Die Regierung passt die Grundpauschale sowie sämtliche variablen Abgabesätze gemäss Anhang 3 bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent automatisch an den neuen Index an.

<sup>2</sup> Die Regierung teilt die Gemeinden nach Massgabe ihrer Tourismusabhängigkeit in die sechs Abgabeklassen gemäss Anhang 2 und 3 ein.

<sup>3</sup> Wird eine bisherige Gemeinde infolge Zusammenschluss nach dem 1. Januar 2012 zu einer Fraktion einer neuen Gemeinde, kann die Regierung

a) für die bisherige Gemeinde (Fraktion der neuen Gemeinde) während maximal zehn Jahren weiterhin eine separate Einordnung in die Abgabeklassen gemäss Absatz 2 vornehmen und

b) gemäss Artikel 23 auch einen individuellen Zuschlag oder Abschlag der bisherigen Gemeinde (Fraktion der neuen Gemeinde) während maximal zehn Jahren zulassen.

## **Art. 20a**

Die Gemeinde kann in einem Gesetz sämtliche variablen Abgabesätze gemäss Anhang 2 und 3 um bis zu 20 Prozent erhöhen oder herabsetzen. Gemeindekompetenz

## **Art. 21**

<sup>1</sup> Unabhängig von einem Zuschlag oder Abschlag gemäss Artikel 23 kann eine Gemeinde in einem Gesetz vorsehen, dass: Tarifanpassung durch Gemeinden

- a) für einzelne der in Anhang 3 zu diesem Gesetz erwähnten Beherbergungsarten eine Erhöhung oder Reduktion der Beträge um maximal 20 Prozent gilt, sofern die einer bestimmten Beherbergungsart zugeordneten Abgabepflichtigen oder deren Gäste aufgrund zusätzlicher oder reduzierter Leistungen typischerweise einen nachweisbar höheren oder tieferen Tourismusnutzen erzielen;
- b) sich die Tourismusabgabe für Beherbergungsunternehmen gemäss Anhang 3 Litera a reduziert, sofern diese:
  - eine bestimmte Mindestanzahl Gästezimmer aufweisen und gleichzeitig
  - die AHV-Lohnsumme beziehungsweise das AHV-pflichtige Einkommen, beide jeweils inklusive Personalverleihquote, pro Gästezimmer (Kapazitätsquotient) einen Mindestbetrag überschreitet.

<sup>2</sup> Die Reduktion der Tourismusabgabe gemäss Absatz 1 Litera b ist in einem bestimmten Prozentsatz des variablen Teils der Tourismusabgabe auszudrücken.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt:

- a) die Herausgabe von Gästekarten oder anderen Ausweisen, mit denen durch die Tourismusabgabe mitfinanzierte Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden können;
- b) die Mindestgrößen für eine Reduktion gemäss Absatz 1 Litera b.

## **V. Abgabefuss**

### **Art. 22**

Die nach den Abgabesätzen gemäss Anhang 2 und 3 sowie allfälliger Anpassungen gemäss Artikel 21 berechnete Tourismusabgabe (ohne Grundpauschale) gilt als einfache Tourismusabgabe. Einfache Tourismusabgabe

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde, die ihre Aufgaben im Sinne von Artikel 5 mit einer Tourismusorganisation koordiniert, kann periodisch einen Zuschlag oder Abschlag in Prozenten der einfachen Tourismusabgabe festsetzen. Zuschlag und Abschlag

<sup>2</sup> Der Zuschlag oder Abschlag kann jeweils für die Dauer von maximal vier Abgabep Perioden festgelegt werden.

<sup>3</sup> Haben sich die Gemeinden einer Tourismusregion im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Litera a auf einen Zuschlag geeinigt, so hat jede Gemeinde den Zuschlag festzusetzen, es sei denn, es werden andere Mittel zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschlag wird nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Gemeinden der entsprechenden Tourismusregion einen solchen Zuschlag oder eine Kompensation durch andere Mittel rechtsgültig beschliessen.

<sup>4</sup> Ein Abschlag ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der betroffenen Tourismusorganisation aus anderen Mitteln sichergestellt ist.

## **VI. Verwendung des Ertrages**

### **Art. 24**

Zweckbindung  
im Interesse der  
Abgabepflichtigen

<sup>1</sup> Der Ertrag der Tourismusabgabe wird zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet. Er darf nicht zur Finanzierung ordentlicher Kantons- und Gemeindeaufgaben verwendet werden.

<sup>2</sup> Im Interesse und zum Nutzen von Beherbergungsunternehmen, übrigen Unternehmen sowie nicht gewerbmässig Beherbergenden erfolgen insbesondere Ausgaben für die Finanzierung des Tourismusmarketings.

<sup>3</sup> Im Interesse und zum Nutzen von Wohnungseigennutzenden erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen und Veranstaltungen) vor Ort.

### **Art. 25**

Quoten-  
überweisung

<sup>1</sup> Eine Gemeinde überweist 40 Prozent der Erträge aus der Tourismusabgabe an den Kanton:

- a) bei fehlender Tourismusorganisation in der betreffenden Tourismusregion;
- b) bei fehlender Aufgabenkoordination im Sinne von Artikel 5 zwischen der Gemeinde und der Tourismusorganisation;
- c) bei fehlender Einführung eines Zuschlags im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 ohne Kompensation, obwohl mindestens zwei Drittel der Gemeinden der Tourismusregion einen solchen Zuschlag oder eine Kompensation rechtsgültig beschlossen haben.

<sup>2</sup> Über eine zweckgebundene Verwendung der Quote von 40 Prozent entscheidet die Regierung.

## VII. Vollzugskompetenz

### Art. 26

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt dessen Vollzug Gemeindevollzug durch die Gemeinden.

<sup>2</sup> Gemeinden können den Vollzug an andere Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften delegieren beziehungsweise zwecks Vollzugs in geeigneter Weise mit diesen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Das Gemeinderecht regelt Organisation und Amtsführung der Vollzugsbehörde, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt. Können die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen werden, erlässt die Regierung vorläufig die erforderlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Die den Vollzug regelnden Gemeindeerlasse sind von der Regierung mit konstitutiver Wirkung zu genehmigen.

<sup>5</sup> Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.

### Art. 27

<sup>1</sup> Bei einem Wechsel in der Abgabepflicht während der Abgabeperiode ist für die Erhebung der Tourismusabgabe diejenige Gemeinde zuständig, in der die Voraussetzungen der Abgabepflicht am Ende der Abgabeperiode erfüllt sind. Örtliche Zuständigkeit

<sup>2</sup> Die zuständige Vollzugsbehörde bemisst die Tourismusabgabe aufgrund der gesamten Abgabefaktoren der Abgabeperiode.

<sup>3</sup> Die örtliche Zuständigkeit für die Veranlagung der Grundpauschale bestimmt sich nach Artikel 11 Absatz 2 und 3.

<sup>4</sup> Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, wird die zuständige Gemeinde von der zuständigen kantonalen Behörde endgültig bestimmt.

## VIII. Veranlagung und Bezug

### Art. 28

<sup>1</sup> Die Tourismusabgabe wird in Anwendung des Systems der Gegenwarts- Grundsätze bemessung für jede Abgabeperiode festgesetzt und erhoben.

<sup>2</sup> Abgabe- und Bemessungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Veranlagung erfolgt in der Regel im darauf folgenden Kalenderjahr (Veranlagungsperiode).

<sup>3</sup> Bei der Regelung der zeitlichen Bemessung in den Ausführungsbestimmungen hat die Regierung den Grundsätzen der Abgabenerhebung nach Massgabe des Tourismusnutzens, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Praktikabilität Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung die zeitliche Bemessung nach dem System der Vergangenheitsbemessung regeln.

### **Art. 29**

Erhebung und  
Ermittlung  
abgaberechtlicher  
Daten

<sup>1</sup> Die Abgabepflichtigen haben den mit dem Vollzug der Tourismusabgabe betrauten Behörden unentgeltlich die für die Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Einsichtsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Abgabepflichtigen haben insbesondere bei der Erhebung und Ermittlung der sie betreffenden Bemessungsgrundlagen sowie sonstiger abgaberelevanter Daten mitzuwirken. Dies betrifft namentlich die Erhebung und Ermittlung:

- a) der AHV-Lohnsumme und des AHV-pflichtigen Einkommens;
- b) der Anzahl Gästezimmer, Schlafplätze und Stellplätze;
- c) der Grösse der Nettowohnfläche;
- d) der abgaberelevanten Daten bei Personalverleih und Outsourcing;
- e) der Komfortkategorie bei Hotelbetrieben und dergleichen;
- f) der Anzahl Logiernächte und Herkunft der Gäste.

<sup>3</sup> Die Erhebung der Bemessungsgrundlagen und der weiteren abgaberelevanten Daten hat erstmalig mit dem Beginn des Gemeindevollzugs zu erfolgen. In den Folgejahren haben die Abgabepflichtigen allfällige Meldepflichten, je nach Art der Bemessungsgrundlage, entweder periodisch oder nach Aufforderung durch die zuständige Vollzugsbehörde wahrzunehmen.

<sup>4</sup> Abgabepflichtige mit mehreren abgaberechtlichen Anknüpfungspunkten im Kanton können die abgaberechtlichen Daten zentral der Gemeinde des Sitzes oder der bedeutendsten Betriebsstätte zwecks Weiterleitung an die betreffenden Veranlagungsgemeinden melden. Die Einzelheiten regelt die Regierung.

### **Art. 30**

Kontrolle sowie  
Koordination

<sup>1</sup> Die zuständige Vollzugsbehörde kann vor Ort bei den Abgabepflichtigen die für die rechtmässige Festsetzung der Tourismusabgabe notwendigen Erhebungen und Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup> Zur Erhebung der für die Tourismusabgabe relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige Vollzugsbehörde neben den bei der Gemeinde vorhandenen Daten und Registern namentlich die Daten folgender kantonaler Behörden und Register verwenden, wobei der Datenzugang im Abrufverfahren erfolgen kann:

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Steuerregister;
- c) Einwohnerregister;
- d) Objektregister der Gemeinden.

<sup>3</sup> Dritte haben die zur Abgabenerhebung nötigen Bescheinigungen auszustellen.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand kann Regelungen erlassen, welche die Meldung von relevanten Gästedaten wie Logiernächte, Herkunft und dergleichen durch die Beherbergenden an die Gemeinde oder Tourismusorganisation vorsehen.

#### **Art. 31**

Die Bemessungsgrundlagen und die sonstigen abgaberelevanten Daten sind den Abgabepflichtigen mittels Veranlagungsverfügung zu eröffnen. Eröffnung

#### **Art. 32**

Die zuständige Vollzugsbehörde kann unter den Voraussetzungen von Artikel 131 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden<sup>1)</sup> eine Ermessensveranlagung vornehmen. Ermessensveranlagung

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Die zuständige Vollzugsbehörde kann die Tourismusabgabe oder Bussen ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Abgabepflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für sie oder ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Erläss

<sup>2</sup> Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreuung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden.

### **IX. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 34**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörde kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die Widerhandlung  
1. Nachsteuer und  
Strafmass

---

<sup>1)</sup> BR 720.000

nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Tourismusabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

<sup>2</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10 000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

<sup>4</sup> Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

<sup>5</sup> Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Tourismusabgabe ermässigt.

#### **Art. 36**

2. Geschäftsbetriebe

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für eine andere oder einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

#### **Art. 37**

Erfolgskontrolle und Wirkungsprüfung

<sup>1</sup> Im Rahmen einer periodischen Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus treffen die Gemeinden zusammen mit ihren Tourismusorganisationen geeignete Massnahmen, um die in Artikel 1 umschriebenen Ziele zu erreichen (Erfolgskontrolle).

<sup>2</sup> Um die für eine aussagekräftige Erfolgskontrolle benötigten Dokumente und statistischen Unterlagen zu erstellen, können die zuständigen Vollzugsbehörden bei den Abgabepflichtigen Auskünfte und Akteneinsicht verlangen sowie statistische Daten erheben; dies gilt auch für die kantonalen Behörden gegenüber den Gemeinden und den Tourismusorganisationen.

<sup>3</sup> Der Kanton äussert sich im Rahmen einer eigenen Wirkungsprüfung in geeigneter Form insbesondere:

- a) zur Entwicklung der Tourismusorganisationen und deren betriebsübergreifenden Marketings (Art. 1) namentlich auch im Verhältnis zu vergleichbaren in- und ausländischen Tourismusregionen;
- b) über die Entwicklung der Logiernächte und touristischen Wertschöpfung im Vergleich mit Mitbewerbern;
- c) zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismusabgabe und deren Wirkungsweise bei der Zielerreichung;



- d) zu künftigen Herausforderungen für den alpinen Tourismus in Graubünden;
- e) zu möglichen zukünftigen Massnahmen aufgrund der Resultate der Wirkungsprüfung.

<sup>4</sup> Die Kosten dieser Wirkungsprüfung trägt der Kanton.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 38**

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung  
bisherigen Rechts

#### **1. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern**

##### **Art. 2 Abs. 3 lit. b und c sowie Abs. 5**

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben

<sup>5</sup> Die Gemeinden vollziehen die Tourismusabgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes über Tourismusabgaben. Sie können keine anderen Steuern zur Finanzierung von Tourismusaufgaben (Tourismuseinrichtungen und dergleichen) erheben.

##### **Art. 22**

Aufgehoben

##### **Art. 23**

Aufgehoben

##### **Art. 33 Marginalie**

Übergangs-  
bestimmungen  
1. Erbanfall- und  
Schenkungs-  
steuern

##### **Art. 33a**

Bis zur Einführung der Tourismusabgabe gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Tourismusabgaben können die Gemeinden eine altrechtliche Kurtaxe beziehungsweise Tourismusförderungsabgabe erheben.

2. Tourismus-  
abgabe

## 2. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

### Art. 9 Abs. 1 lit. c

- c) Die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses und des Zuschlags oder Abschlags zur kantonalen Tourismusabgabe.

### Art. 10 Abs. 2

<sup>2</sup> Gemeindegesetze, Voranschlag, Steuerfuss, Jahresrechnung, Zuschlag oder Abschlag zur kantonalen Tourismusabgabe sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 Litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

## 3. Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden

### Art. 7a

<sup>1</sup> Der Kanton kann destinationsübergreifende Marketingprojekte unterstützen.

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

### Art. 39

<sup>1</sup> Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes

- a) erlassen die Gemeinden die für den Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 3, sofern sie keinen Abschlag beschliessen, der im Ergebnis die Tourismusabgabenschuld eliminiert;
- b) beenden sie zwingend die Erhebung von altrechtlichen Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben und dergleichen;
- c) übernehmen sie den Vollzug der Tourismusabgabe.

<sup>2</sup> Gemeinden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Kurtaxe oder eine Tourismusförderungsabgabe erheben und damit höhere Erträge als mit der einfachen Tourismusabgabe und der Grundpauschale nach diesem Gesetz erzielen, gilt in Abweichung von Absatz 1 eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

<sup>3</sup> Eine während einer Übergangsphase von vier Monaten seit Beginn des Gemeindevollzuges des vorliegenden Gesetzes erhobene, rechnungsmässig separat ausgewiesene Kurtaxe, Sporttaxe oder ähnliche Abgabe verbleibt dem Beherbergungsunternehmen.

<sup>4</sup> Für die erstmalige Abkonto-Fakturierung oder Veranlagung der Tourismusabgabe nach Beginn des Gemeindevollzuges kann auf Bemessungsgrundlagen des dem Vollzugsbeginn vorangehenden Jahres abgestellt

Übergangs-  
regelung

werden. Bei fehlenden Angaben kann eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen werden.

**Art. 40**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Referendum und  
Inkrafttreten

## Anhang 1 (Art. 2)

### Definitionen

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Beherbergungsunternehmen: Juristische Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton<sup>1)</sup> sowie selbständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton<sup>2)</sup>, welche hauptsächlich Beherbergungsleistungen erbringen;
- b) Übrige Unternehmen: Juristische Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton<sup>3)</sup> sowie selbständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton<sup>4)</sup>, welche keine Beherbergungsleistungen erbringen;
- c) Nicht gewerbmässig Beherbergende: Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von im Kanton<sup>5)</sup> gelegenen Wohnraum, der ohne Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 18 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden<sup>6)</sup> regelmässig gegen Entgelt zu Ferien- oder Erholungszwecken an Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde vermietet wird;
- d) Wohnungseigennutzende: Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von im Kanton<sup>7)</sup> gelegenen, selbst genutztem Wohnraum, der Ferien- oder Erholungszwecken dient und für die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer oder die Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten keinen steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde begründet;

---

<sup>1)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>2)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>3)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>4)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>5)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>6)</sup> BR 720.000

<sup>7)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

- e) Familienangehörige: Darunter fallen nur Ehegatten, die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister sowie deren Ehegatten und Kinder. Familienangehörige werden durch die Wohnungseigennutzenden in der Steuerpflicht vertreten. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bezeichnet, umfasst der Begriff Wohnungseigennutzende gemäss Litera d auch deren Familienangehörige;
- f) Tourismusorganisation: Als Tourismusorganisationen gelten Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) sowie regionale Tourismusorganisationen (ReTO), welche sich hinsichtlich ihrer Aufgaben und Grösse unterscheiden. Eine DMO umfasst die Bettenkapazität einer Tourismusregion, welche es erlaubt, jährlich annähernd zwei Millionen Logiernächte in Beherbergungsbetrieben sowie in vermieteten Wohnungen zu erreichen. Eine DMO verfügt zudem über ein Marketingbudget in der Grössenordnung von mindestens 4 bis 7 Millionen Franken. Eine ReTO nimmt die Marktbearbeitung in der Regel nicht selber wahr, sondern überträgt diese in geeigneter Form an eine DMO oder an eine andere Marketingorganisation und stellt hierfür mindestens 200 000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Zum Aufgabenbereich von Tourismusorganisationen gehören vor allem:
1. die Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung, insbesondere jährlicher Budgets sowie deren Abstimmung auf die voraussichtlichen Erträge aus der Tourismusabgabe. Diese Abstimmung erfolgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und hat insbesondere der Erhebung eines Zuschlags oder Abschlags im Sinne von Artikel 23 Rechnung zu tragen;
  2. das umfassende touristische Produktmanagement,
  3. die verkaufsorientierte Marktbearbeitung im In- und Ausland in Koordination mit Graubünden Ferien, Schweiz Tourismus sowie weiteren Absatzmittlern wie Reiseveranstalter und dergleichen,
  4. das Marketingcontrolling und die Förderung des Qualitätsmanagements,
  5. die Entwicklung und Gestaltung touristischer Angebote in Koordination mit lokalen Leistungserbringern wie Beherbergenden, Bergbahnen und dergleichen,
  6. die Sicherstellung der Gästeinformation und -betreuung auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit touristischen Leistungserbringern,
  7. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und damit zusammenhängenden Tätigkeiten,
  8. die Vertretung touristischer Interessen, die Förderung des Tourismusbewusstseins sowie die Interessenvertretung für konkrete Projekte,

9. die Festlegung und Koordination der touristischen Aufgabenteilung mit den Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion, insbesondere betreffend Entwicklung touristischer Infrastruktur;
- g) Tourismusregion: Diese umfasst sämtliche Gemeinden im geographischen Einzugsgebiet einer Destinationsmanagement-Organisation (DMO) oder einer regionalen Tourismusorganisation (ReTO);
  - h) Wohnraum: Jeder zu Übernachtungs- oder Aufenthaltszwecken nutzbare Raum. Insbesondere fallen darunter Häuser, Wohnungen, Zimmer, Fahrnisbauten, Maiensässhütten, dauerhaft aufgestellte Mobilheime, Standplätze für Zelte und Wohnwagen, Dauercampingstätten und dergleichen;
  - i) Gruppenunterkunft: Beherbergungsunternehmen, in welchen eine Mehrheit der Zimmer vier oder mehr Betten/Schlafplätze aufweisen;
  - j) Tourismusnutzen: Für Beherbergungsunternehmen, übrige Unternehmen sowie nicht gewerbsmässig Beherbergende insbesondere die Möglichkeit, von den durch den Tourismus geschaffenen oder verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu profitieren, und für Wohnungseigennutzende insbesondere die Möglichkeit, die touristische Infrastruktur und die entsprechenden Dienstleistungen zu nutzen.

**Anhang 2**  
(Art. 16 und 17)

**Abgabesätze für Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen**  
(in Prozent auf AHV-Lohnsumme respektive AHV-pflichtigem Einkommen)

<b>Abgabeklassen Branchen</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
Immobilienwesen	1.12	0.97	0.82	0.68	0.55	0.50
Banken	0.77	0.66	0.55	0.45	0.36	0.32
Energie- und Wasser- versorgung	0.63	0.51	0.40	0.31	0.24	0.21
Versicherungen	0.43	0.34	0.27	0.21	0.16	0.14
Nahrungsmittel- und Getränkehersteller, Tabak	0.51	0.43	0.36	0.29	0.23	0.20
Bergbahnen	0.66	0.64	0.62	0.60	0.57	0.55
Nachrichtenübermittlung (ohne Post)	0.39	0.32	0.26	0.21	0.16	0.14
Beherbergungsgewerbe	0.58	0.57	0.56	0.54	0.52	0.50
Eisenbahnverkehr und Linienverkehr	0.47	0.42	0.37	0.32	0.27	0.24
Vermietung von Mobilien	0.42	0.37	0.31	0.26	0.21	0.19
Detailhandel, Reparaturen	0.44	0.38	0.33	0.28	0.23	0.21
Übriger Personenverkehr, Lagerei und Frachtm- schlag	0.44	0.39	0.34	0.29	0.24	0.22
Gastronomie	0.44	0.40	0.36	0.32	0.27	0.25
Reisebüros	0.34	0.29	0.25	0.20	0.16	0.15
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	0.29	0.24	0.19	0.15	0.12	0.11

<b>Abgabeklassen Branchen</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
Baugewerbe und verwandte Branchen	0.31	0.26	0.21	0.17	0.14	0.12
Grosshandel	0.29	0.24	0.19	0.16	0.12	0.11
Abwasser-, Abfall- und sonstige Entsorgung	0.31	0.27	0.23	0.19	0.15	0.14
Garagengewerbe, Tankstellen	0.24	0.20	0.16	0.13	0.10	0.09
Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen)	0.21	0.18	0.14	0.11	0.09	0.08
Persönliche Dienstleistungen	0.21	0.18	0.14	0.12	0.09	0.08
Verlags- und Druckgewerbe	0.18	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Unterhaltung, Kultur und Sport	0.22	0.20	0.17	0.15	0.13	0.12
Land- und Forstwirtschaft	0.10	0.08	0.06	0.05	0.04	0.03
Industrie (Herstellung von Waren)	0.13	0.10	0.08	0.06	0.04	0.04



**Anhang 3**  
(Art. 16, 18 und 19)

**Abgabesätze für Beherbergungsunternehmen, nicht gewerbmässig Beherbergende und Wohnungseigennutzende**

(in Franken pro Gästezimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche, Stellplatz oder Schlafplatz)

<b>Abgabeklassen Beherbergungsart</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
<b>a) Hotellerie (Fr. pro Gästezimmer); Art. 16</b>						
Komfortklasse 1	582.00	571.00	557.00	540.00	518.00	506.00
Komfortklasse 2	727.00	714.00	697.00	675.00	648.00	632.00
Komfortklasse 3	873.00	857.00	836.00	810.00	778.00	759.00
<b>b) Gewerbmässige Ferienwohnungen (Fr. pro Quadratmeter); Art. 16</b>						
	20.00	18.80	17.40	16.00	14.20	13.00
<b>c) Campingplätze (Fr. pro Stellplatz); Art. 16</b>						
	153.00	150.00	147.00	142.00	136.00	133.00
<b>d) Gruppenunterkünfte (Fr. pro Schlafplatz); Art. 16</b>						
	78.00	77.00	75.00	73.00	70.00	68.00
<b>e) Nicht gewerbmässig Beherbergende (Fr. pro Einheit); Art. 18</b>						
Pro Quadratmeter (vermietete Ferien- wohnungen)	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50
Pro Gästezimmer (private Gästezimmer)	156.00	154.00	150.00	146.00	140.00	136.00
<b>f) Wohnungseigennutzende (Fr. pro Quadratmeter); Art. 19</b>						
	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50





# Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

## 1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen  
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

## 2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.